

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON ROTORK (AGB)**1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGSREGELN**

Auf den Vertrag finden die in Anlage 1 (Auslegung) aufgeführten Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln Anwendung.

2. ANWENDBARKEIT

Diese AGB gelten ausschließlich. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die in an den Käufer übermittelten Dokumenten (z.B. in Auftragsbestätigungen, Annahmeerklärungen, Angeboten, Lieferscheinen oder Standardformularen) enthalten sind oder dort in Bezug genommen werden oder die aufgrund eines Handelsbrauchs, ständiger Übung oder sonst im Geschäftsverkehr zwischen den Parteien stillschweigend einbezogen werden, ist ausgeschlossen, soweit solche Geschäftsbedingungen nicht in der Bestellung ausdrücklich als anwendbar bezeichnet werden.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Der Lieferant liefert die Liefergegenstände DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort, zusammen mit einem Lieferschein, in dem das Datum der Bestellung, die Bestellnummer, Art und Menge der Waren (einschließlich Codenummern) aufgeführt sind, besonderen Lageranweisungen und sonstigen gemäß dem Vertrag erforderlichen Dokumenten oder Informationen. Verlangt der Lieferant, dass ihm das Verpackungsmaterial zurückgesendet wird, muss er dies im Lieferschein deutlich vermerken einschließlich (aber nicht beschränkt auf) ein Werksprüfzeugnis gemäß Klausel 15. In diesem Fall wird das Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückgesendet, soweit nicht in der Bestellung anders angegeben.
- 3.2 Das Datum für die Lieferung (der »Planmäßige Liefertermin«) ist das in der Bestellung angegebene Datum. Die Lieferung muss während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers stattfinden.
- 3.3 Der Käufer kann nach seinem alleinigen Ermessen vom Lieferanten den Aufschub der Lieferung der Liefergegenstände oder die Aussetzung der gesamten Leistungserbringung gemäß dem Vertrag für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlangen. Der Käufer erstattet dem Lieferanten die diesem nachweisbar aufgrund eines solchen Aufschubes oder einer solchen Aussetzung der Lieferung entstandenen zusätzlichen Lager- oder Versicherungskosten in angemessener Höhe.
- 3.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass das Eigentum an einem Liefergegenstand vollständig und frei von allen Sicherungsrechten bei Lieferung auf den Käufer übergeht.

4. PREIS UND BEZAHLUNG

- 4.1 Der Preis der Liefergegenstände und die Währung für die Zahlung werden in der Bestellung angegeben. Ist in der Bestellung kein Preis angegeben, gilt als Preis der letzte Preis, der dem Käufer vom Lieferanten schriftlich angeboten wurde. Hat der Lieferant dem Käufer einen Preis nicht schriftlich angeboten, gilt als Preis der sich aus der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste des Lieferanten ergebende Preis.
- 4.2 Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer oder sonstiger vergleichbarer Steuern (»USt.«), die im Gründungsstaat des Käufers zu entrichten sind, jedoch einschließlich aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Ist im Gründungsstaat des Käufers USt. zu entrichten, wird diese gesondert auf der Rechnung ausgewiesen und ist vom Käufer unter der Voraussetzung zu zahlen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen in Ziffer 4.3 erfüllt. Die nachstehende Ziffer 4.4 bleibt unberührt.
- 4.3 Der Lieferant übermittelt dem Käufer nach dem Planmäßigen Liefertermin oder nach der Lieferung sämtlicher Liefergegenstände, je nachdem, was später eintritt, eine Rechnung (einschließlich USt., sofern anwendbar). Der Lieferant befolgt alle angemessenen Anweisungen des Käufers in Bezug auf das Format der Rechnung und nimmt in die Rechnung die Bestellnummer und eine vollständige Aufschlüsselung des Preises auf (mit hinreichenden Informationen, damit der Käufer den Preis überprüfen kann).
- 4.4 Vorausgesetzt die Liefergegenstände sind frei von Mängeln und die Rechnung wurde vertragsgemäß ausgestellt und übermittelt, zahlt der Käufer an den Lieferanten 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Ist ein solcher Tag kein normaler Bankarbeitstag am Sitz des Käufers, wird die Zahlung am nächsten normalen Bankarbeitstag vorgenommen. Zeigt sich an den Liefergegenständen ein Mangel, bevor die Zahlung veranlasst wurde, behält sich der Käufer das Recht vor, entweder:
- (a) die Zahlung für diese Liefergegenstände zurückzuhalten, bis die betreffenden Mängel in Übereinstimmung mit Ziffer 7.1 beseitigt werden,
 - (b) diese Liefergegenstände nicht zu bezahlen, soweit Ziffer 7.2(c) zur Minderung des Preises auf null oder weniger als die bereits bezahlten Beträge anwendbar ist, oder
 - (c) die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit Ziffer 7.2(e) aus einer anderen Quelle zu beschaffen.
- 4.5 Der Käufer ist berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten (einschließlich bereits in Rechnung gestellter, aber noch nicht fälliger Beträge) mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten aus dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung aufzurechnen.
- 4.6 Geht ein gemäß dem Vertrag von dem Käufer fälliger Betrag an seinem (in der vorstehenden Ziffer 4.4 genannten) Fälligkeitstag nicht bei dem Lieferanten ein, ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% per annum über dem Basiszinssatz auf die überfälligen Beträge zu berechnen. Der Anspruch auf Verzugszinsen wird berechnet von dem Tag, an dem der Betrag überfällig wurde, bis zu dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei dem Lieferanten eingeht.

5. QUALITÄT

- 5.1 Der Lieferant erfüllt alle Qualitätsvorgaben, die in der Bestellung aufgeführt sind oder genannt werden, und alle anderen angemessenen Qualitätsvorgaben, die der Käufer dem Lieferanten jeweils mitteilt.
- 5.2 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Liefergegenstände bei Lieferung neu und unbenutzt sind.

- 5.3 Der Lieferant nimmt vor der Auslieferung der Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen:
- (a) der in den Liefergegenständen verwendeten Materialien,
 - (b) der Spezifikation der Liefergegenstände oder
 - (c) der zur Herstellung der Liefergegenstände verwendeten Prozesse
- vor. Der Lieferant ändert ohne vorherige Mitteilung an den Käufer nicht den Ort, an dem die Liefergegenstände hergestellt oder montiert werden.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass jeder Liefergegenstand bei Lieferung und danach:
- (a) in vollem Umfang den Anforderungen des Vertrages entspricht, einschließlich der in der Bestellung genannten oder ihr beigefügten Spezifikation,
 - (b) für den in der Bestellung (ausdrücklich oder stillschweigend) angegebenen Zweck geeignet ist,
 - (c) während der Gewährleistungsfrist frei von (tatsächlichen oder versteckten) Mängeln in Ausführung und Material ist und
 - (d) sofern nicht der Käufer für die Konstruktion der Liefergegenstände verantwortlich ist, während der Gewährleistungsfrist frei von (tatsächlichen oder versteckten) Konstruktionsmängeln ist.

7. MÄNGELBESEITIGUNG

- 7.1 Weist ein Liefergegenstand einen Mangel auf, kann der Käufer ungeachtet des § 377 HGB (vorbehaltlich Ziffer 7.2(a)) den Lieferanten anweisen, den Mangel (durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung) innerhalb einer angemessenen Frist (für welche die betrieblichen Prioritäten des Käufers zu berücksichtigen sind) und auf Kosten des Lieferanten zu beheben (wobei diese Kosten alle Transport- und sonstigen Kosten einschließen, die dem Käufer ohne den Mangel nicht entstanden wären) (sog. »**Mängelbeseitigungsanweisung**«). Der Lieferant handelt in Übereinstimmung mit dieser Mängelbeseitigungsanweisung unverzüglich oder informiert den Käufer, wenn er seiner Ansicht nach hierzu nicht in der Lage ist.

- 7.2 Wenn:

- (a) der Käufer es vernünftigerweise nicht für wahrscheinlich hält, dass der Lieferant den Mangel in Übereinstimmung mit der Mängelbeseitigungsanweisung beheben kann;
- (b) der Lieferant den Mangel nicht in Übereinstimmung mit der Mängelbeseitigungsanweisung erfolgreich behebt (oder den Käufer informiert, dass er dazu nicht in der Lage ist),

kann der Käufer unbeschadet aller ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel:

- (c) den Vertragspreis unter Berücksichtigung von Ausmaß und Auswirkung des Mangels mindern, einschließlich einer Minderung des Preises des Liefergegenstands (und anderer Liefergegenstände, die der Käufer aufgrund des mangelhaften Liefergegenstands nicht wie vorgesehen nutzen kann) auf Null. Alternativ ist der Käufer berechtigt, sofern er nach vernünftigem Ermessen annimmt, ein solches Vorgehen werde dazu führen, dass der Käufer einen spezifikationsgerechten Liefergegenstand (oder einen gleichwertigen Artikel) innerhalb einer kürzeren Zeit erhält, als der Lieferant erreichen könnte, entweder:
- (d) diesen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder Vorkehrungen zu seiner Behebung treffen oder
- (e) den Liefergegenstand und andere Liefergegenstände (oder einen oder mehrere gleichwertige Artikel), die der Käufer aufgrund des mangelhaften Liefergegenstands nicht wie vorgesehen nutzen kann, auf Kosten des Lieferanten aus alternativen Quellen beschaffen, um die Anforderungen des Käufers zu erfüllen.

Soweit der Käufer den Vertragspreis gemäß dem vorstehenden Buchstaben (c) auf einen Betrag herabsetzt, der niedriger ist als der bereits an den Lieferanten gezahlte Betrag, erstattet der Lieferant dem Käufer die Differenz innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Käufer dem Lieferanten diese Beträge in Rechnung gestellt hat. Soweit dem Käufer Kosten gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (d) und (e) entstehen, erstattet der Lieferant diese innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Käufer dem Lieferanten diese Kosten in Rechnung stellt.

- 7.3 Sollte der Käufer den Lieferanten informieren, dass er entweder den Preis eines oder mehrerer Liefergegenstände gemäß Ziffer 7.2(c) auf null gemindert oder einen alternativen Liefergegenstand gemäß Ziffer 7.2(e) anderswo beschafft hat, holt der Lieferant den/die betreffenden Liefergegenstand/Liefergegenstände auf eigene Kosten innerhalb von 30 Tagen beim Käufer ab. Das Eigentum und die Gefahr in Bezug auf den/die Liefergegenstand/Liefergegenstände gehen bei Abholung auf den Lieferanten über. Holt der Lieferant den/die Liefergegenstand/Liefergegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen ab, ist der Käufer berechtigt, den/die Liefergegenstand/Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten zu verschrotten oder zu entsorgen. Übt der Käufer seine Rechte gemäß Ziffer 7.1 aus, geht die Gefahr in Bezug auf den Liefergegenstand bei Abholung auf den Lieferanten und bei erneuter Lieferung wieder auf den Käufer über.

8. EIGENTUM DES KÄUFERS

- 8.1 Der Lieferant ist für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Käufers in voller Höhe verantwortlich. Er hat das Eigentum des Käufers jederzeit in gutem Zustand zu halten (angemessenen Verschleiß ausgenommen) und es bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft zu den vollen Wiederbeschaffungskosten zu versichern, wobei alle Schäden an den Käufer zu zahlen sind. Ferner hat er sicherzustellen, dass Gegenstände im Eigentum des Käufers eindeutig als solche gekennzeichnet sind. Der Lieferant führt umfassende Aufzeichnungen über das Eigentum des Käufers und hält alle Betriebsbücher, Aufzeichnungen (einschließlich Aufzeichnungen über Wartung oder Nutzung) und sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit dem Eigentum des Käufers auf dem neuesten Stand. Er nutzt das Eigentum des Käufers ausschließlich für den Vertragszweck und entsorgt es nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Käufers.

- 8.2 Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant diesem unverzüglich ein Verzeichnis des Eigentums des Käufers und des Standorts dieses Eigentums vor. Der Lieferant kommt allen Anweisungen des Käufers, diesem sein Eigentum und alle sonstigen Informationen oder Daten zurückzugeben, unverzüglich nach.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1 Unter der Voraussetzung, dass die betroffene Partei die Ziffern 9.2 und 9.3 einhält, verlängert sich die im Vertrag angegebene Frist zur Erfüllung einer Verpflichtung um einen Zeitraum von gleicher Dauer, sofern die Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird.
- 9.2 Die betroffene Partei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mindern.
- 9.3 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, das die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei gemäß dem Vertrag verhindert oder verhindern kann, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Beginn des Ereignisses höherer Gewalt, zu benachrichtigen. Zudem hat sie ihren Vertragspartner vollumfänglich über das Ereignis höherer Gewalt, dessen voraussichtliche Auswirkungen und die von ihr vorgesehenen Maßnahmen zur Abschwächung dieser Auswirkungen zu informieren.
- 9.4 Erhält der Käufer vom Lieferanten eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 9.3, kann er durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten seine Bestellung gemäß dem Vertrag in Bezug auf einige oder alle Liefergegenstände umgehend stornieren. Dasselbe gilt, wenn der Käufer nach vernünftigem Ermessen annimmt, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten verhindern wird oder verhindern kann. Im Falle einer solchen Stornierung erstattet der Lieferant dem Käufer alle Beträge, die der Käufer für die stornierten Liefergegenstände vor Stornierung gezahlt hat. Darüber hinaus haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Stornierung. Auf eine gemäß dieser Ziffer 9.4 erfolgte Stornierung ist Ziffer **Error! Reference source not found.** nicht anwendbar.

10. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND KONTROLLRECHTEN

- 10.1 Zur Sicherstellung eines angemessenen Qualitätsniveaus und der Einhaltung des Vertrages kann der Käufer jederzeit vor der Kündigung des Vertrages oder der Lieferung oder Stornierung aller Liefergegenstände Folgendes kontrollieren oder durch von ihm benannte Kunden des Käufers, eine Aufsichtsbehörde oder einen unabhängigen Dritten kontrollieren lassen:
- (a) die Geschäftsräume des Lieferanten, in denen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgeführt werden oder werden oder demnächst ausgeführt werden, einschließlich Werkzeugen oder Geräten, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Liefergegenstände verwendet werden,
 - (b) Prozesse, Richtlinien, Systeme oder Pläne, die von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Liefergegenstände verwendet werden,
 - (c) Materialien, die von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Liefergegenstände verwendet werden oder zu verwenden sind,
 - (d) die Aufzeichnungen, Dokumente und Nachweise, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, sowie **Daten**, die als Grundlage für die Zertifizierung gemäß den gemäß dem Vertrag erstellten oder herzustellenden und zu liefernden Werkprüfzeugnissen dienen;
 - (e) die Liefergegenstände selbst, unabhängig davon, in welcher Phase des Fertigungs- oder Montageprozesses sie sich befinden, und
 - (f) die Finanzdaten des Lieferanten, darunter Jahresberichte, Zwischenabschlüsse oder monatliche Managementabschlüsse, soweit diese Daten für die Einhaltung des Vertrages durch den Lieferanten von Bedeutung sind.
- Um sicherzustellen, dass der Käufer bzw. ein Kunde des Käufers, eine Aufsichtsbehörde oder ein unabhängiger Dritter in der Lage ist, solche Kontrollen unverzüglich und zur Zufriedenheit des Käufers durchzuführen und abzuschließen, hat der Lieferant vollumfänglich mit dem Käufer zu kooperieren.
- 10.2 Sind in der Bestellung bestimmte Prüfungen vorgeschrieben, die an den Liefergegenständen vor ihrer Lieferung durchzuführen sind, teilt der Lieferant dies dem Käufer so weit wie möglich und in jedem Falle mindestens 14 Tage im Voraus mit, um dem Käufer die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- 10.3 Der Käufer informiert den Lieferanten normalerweise mit angemessener schriftlicher Vorankündigung über seine Absicht zur Ausübung seiner Rechte gemäß Ziffer 10.1. Der Käufer behält sich nach seinem alleinigen Ermessen das Recht vor, ohne Vorankündigung an den Lieferanten Kontrollen durchzuführen.
- 10.4 Verlangt der Käufer gemäß Ziffer 10.1 aufgrund begründeter Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Kontrolle, zahlt der Lieferant alle Kosten, die dem Käufer bei der Durchführung der Kontrolle nach vernünftigem Ermessen entstehen.
- 10.5 Hat der Käufer einen Grund zu der Annahme, dass der Lieferant zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage ist, kann er von dem Lieferanten einen schriftlichen Nachweis verlangen, dass dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in der Lage ist. Die Mitteilung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung zu erfolgen.
- 10.6 Ändert sich nach dem Stichtag die Beteiligungsverhältnisse am Lieferanten dergestalt, dass der Lieferant direkt oder indirekt von einer anderen juristischen Person kontrolliert wird, oder steht eine solche Änderung bevor, hat der Lieferant den Käufer, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen, hiervon unverzüglich zu unterrichten und vollständige Angaben über diese juristische Person zu machen.
- 10.7 Führt der Käufer, ein Kunde des Käufers, eine Aufsichtsbehörde oder ein unabhängiger Dritter in Übereinstimmung mit dieser Ziffer Kontrollen durch, so beinhaltet dies nicht die Annahme der Liefergegenstände oder einen Verzicht auf die Verpflichtungen des Lieferanten.
- 10.8 Der Lieferant hat dem Käufer auf dessen Verlangen unverzüglich Ursprungszeugnisse für Liefergegenstände oder einen Teil eines Liefergegenstands vorzulegen.

11. RÜCKTRITT

- 11.1 Sofern die Liefergegenstände dem Käufer noch nicht geliefert wurden, kann der Käufer jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten bezüglich seiner Bestellung für einige oder alle Liefergegenstände vom Vertrag zurücktreten. Danach

hat der Lieferant unverzüglich alle Arbeiten im Zusammenhang mit den stornierten Liefergegenständen einzustellen und sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer und Zulieferer unverzüglich alle Arbeiten im Zusammenhang mit den stornierten Liefergegenständen einstellen.

- 11.2 Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht gemäß der vorstehenden Ziffer aus, erstattet der Lieferant dem Käufer vorbehaltlich Ziffer 11.3 alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den betreffenden Liefergegenständen vor deren Lieferung geleistet wurden. Der Käufer zahlt dem Lieferanten zur vollständigen und endgültigen Abgeltung aller aus diesem Rücktritt entstehenden Ansprüche:
- (a) alle direkten angemessenen Kosten, die dem Lieferanten nachweislich im Zusammenhang mit den betreffenden Liefergegenständen bis zum Tag des Rücktritts entstanden sind, und
 - (b) alle sonstigen angemessenen, dem Lieferanten nachweisbar aus dem Rücktritt entstandenen und nicht bereits nach Maßgabe von vorstehender Ziffer (a) oder durch sonstige Zahlung ersetzten Kosten,
- wobei der vom Käufer gemäß dieser Ziffer 11.2 zu zahlende Gesamtbetrag in keinem Falle den Gesamtpreis der stornierten Liefergegenstände übersteigt.
- 11.3 Der Lieferant muss dem Käufer seinen vollen Anspruch aus Ziffer 11.2 innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Ausübung des Rücktrittsrechts mitteilen. Anderenfalls sind sein Anspruch aus Ziffer 11.2 und etwaige sonstige, sich aus dem Rücktritt ergebenden Ansprüche ausgeschlossen.
- 11.4 Hat der Käufer sein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 11.1 ausgeübt und eine Zahlung gemäß Ziffer 11.2 an den Lieferanten geleistet, ist er berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen, von dem Lieferanten die Herausgabe aller unfertigen Liefergegenstände sowie aller von dem Lieferanten im Zusammenhang mit den stornierten Liefergegenständen beschafften Materialien zu verlangen.

12. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSWIDRIGKEIT

- 12.1 Der Käufer kann den Vertrag in folgenden Fällen ganz oder teilweise fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen:
- (a) wenn bei dem Lieferanten ein Insolvenzfall eintritt;
 - (b) wenn der Lieferant ein Verbundenes Unternehmen eines Wettbewerbers wird,
 - (c) wenn der Lieferant die Ziffern 3.2, 3.4, 10.1, 10.5, 13, 14, 15 oder 2 verletzt,
 - (d) wenn im Zusammenhang mit einer anderen Vereinbarung zwischen dem Käufer oder einem Verbundenen Unternehmen des Käufers und dem Lieferanten oder einem Verbundenen Unternehmen des Lieferanten der Käufer oder ein Verbundenes Unternehmen des Käufers ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung nach einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten oder ein Verbundenes Unternehmen des Lieferanten hat, oder
 - (e) wenn der Lieferant eine andere Bestimmung dieses Vertrages verletzt und (im Falle einer abhilfefähigen Verletzung) dieser Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung abhilft.
- 12.2 Damit der Käufer die Liefergegenstände selbst fertigstellen oder durch einen Dritten fertigstellen lassen kann, hat der Lieferant, soweit dies erforderlich ist, dem Käufer auf dessen Aufforderung im Anschluss an eine Kündigung in Übereinstimmung mit Ziffer 12.1 alle Designs, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen und dem Käufer (und eventuellen Dritten, die von dem Käufer mit der Fertigstellung der Liefergegenstände beauftragt werden können) eine entsprechende Lizenz zu erteilen. Vorbehaltlich Ziffer 14 hat der Käufer nicht das Recht, diese gemäß Ziffer 12.2 bereitgestellten Designs, Dokumente und Informationen zu anderen Zwecken als die Fertigstellung der Liefergegenstände zu nutzen.
- 12.3 Der Lieferant kann den Vertrag nur in den nachstehenden Fällen kündigen. Jedes sonstige Recht zur Kündigung oder Stornierung eines Vertrages nach Gewohnheitsrecht, das dem Lieferanten ansonsten zustehen kann (darunter auch durch Annahme einer Ablehnung durch den Käufer), wird hiermit ausgeschlossen:
- (a) wenn bei dem Käufer ein Insolvenzfall eintritt oder
 - (b) wenn der Käufer eine Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Vertrag verletzt hat und diese Verletzung für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Tag, an dem der Käufer eine schriftliche Mahnung des Lieferanten bezüglich der Zahlung erhalten hat, weiterhin andauert, soweit die Höhe der Zahlung zwischen den Parteien nicht streitig ist.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Vorbehaltlich Ziffer 13.2 verpflichtet sich jede Partei zur Geheimhaltung von Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei (oder den Verbundenen Unternehmen der jeweils anderen Partei) erwirbt, und verpflichtet sich:
- (a) die Informationen mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen, das sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen anwendet (was in keinem Falle weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt ist),
 - (b) diese Informationen zu keinem anderen Zweck als dem Vertragszweck zu verwenden.
- 13.2 Die Bestimmungen von Ziffer 13.1:
- (a) gelten nicht für Informationen,,:
 - (i) die bereits allgemein bekannt sind,
 - (ii) die von einem Dritten empfangen wurden, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt,
 - (iii) zu deren Offenlegung eine Partei auf Anforderung einer Behörde oder öffentlichen Stelle rechtlich verpflichtet ist oder
 - (iv) die der Empfängerpartei zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt sind,
 - (b) hindern keine der Parteien an der Offenlegung des Vertrages und von Finanzdaten über die Geschäftstätigkeit zwischen den Parteien gegenüber bestellten Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern, Versicherern und Buchhaltern,
 - (c) hindern keine der Parteien an der Offenlegung von Informationen an Subunternehmer und Zulieferer ausschließlich im für die Zwecke der Lieferung der Liefergegenstände erforderlichen Umfang und

- (d) hindern den Käufer nicht an der Offenlegung von Informationen an seine Verbundenen Unternehmen.
- 13.3 Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 13 durch Dritte verantwortlich, denen Informationen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13 offengelegt werden.
- 14. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE (*Intellectual Property Rights, IPR*)**
- 14.1 Vorbehaltlich Ziffer 12.2 und 14.2 erwirbt keine Partei Rechte, Eigentumsrechte oder Ansprüche (*title, right or interest*) an bzw. im Hinblick auf IPR, die der anderen Partei gehören oder an sie lizenziert werden. Dem stehen IPR gleich, die von der anderen Partei im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entwickelt werden.
- 14.2 Alle IPR (einschließlich IPR an neuen Technologien, Produkten, Prozessen, Geschäftsmethoden oder Fertigungsmethoden), die von dem Lieferanten, seinen Zulieferern, Subunternehmern oder Beauftragten infolge der Nutzung, Entwicklung oder Modifizierung der von dem Käufer bereitgestellten Informationen erarbeitet werden, fallen dem Käufer zu und werden dessen uneingeschränktes Eigentum. Der Lieferant wird alle diese erarbeiteten IPR mit uneingeschränktem Eigentumsrecht an den Käufer übertragen oder die Übertragung an ihn sicherstellen, und der Lieferant:
- (a) trifft alle erforderlichen Maßnahmen oder stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (einschließlich Unterzeichnung von Dokumenten, um dafür zu sorgen, dass die IPR unmittelbar nach ihrer Erarbeitung vollständig dem Käufer zufallen, und
- (b) stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Auftragnehmer (und die seiner Zulieferer) auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte an oder in Zusammenhang mit Arbeiten verzichten, auf die sich diese IPR beziehen. Auf Verlangen des Käufers legt er diesem einen schriftlichen Nachweis über den Verzicht vor.
- 14.3 Der Lieferant wird alle IPR, die aufgrund von vertragsgemäß durchgeführten Arbeiten geschaffen wurden, oder IPR, die dem Käufer gehören oder dem Lieferanten von dem Käufer bereitgestellt wurden, nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer verwenden, verwerten, entwickeln, übertragen oder lizenzieren.
- 14.4 Der Lieferant entschädigt den Käufer in vollem Umfang für alle Schäden, die dem Käufer deshalb entstehen, weil der Besitz, die Nutzung, Verwertung oder Instandsetzung der Liefergegenstände durch den Käufer oder einen Endbenutzer die IPR eines solchen Dritten verletzen und der Dritte den Käufer insoweit in Anspruch nimmt. Ziffer 14.4 ist nicht anwendbar, wenn der Anspruch eines Dritten eine unmittelbare und unvermeidbare Folge der Verwendung von IPR durch den Lieferanten ist, die dem Lieferanten vom Käufer beigegeben wurden.
- 15. EINHALTUNG VON RECHT UND GESETZ**
- 15.1 Der Lieferant hat jederzeit:
- (a) alle anwendbaren Gesetze einzuhalten und alle behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, aufrechtzuerhalten und zu beachten, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Liefergegenstände anwendbar sind,
- (b) den Käufer über alle Beschränkungen oder Bedingungen zu unterrichten, die in Verbindung mit behördlichen Genehmigungen, welche im Zusammenhang mit der Lieferung der Liefergegenstände erteilt wurden, bestehen oder die gemäß einem Gesetz bestehen. Alternativ hat er dem Käufer schriftlich zu bestätigen, dass keine solchen Beschränkungen anwendbar sind, und
- (c) dem Käufer alle Informationen zukommen zu lassen, die von dem Käufer vernünftigerweise verlangt werden können, und alle Informationen, von denen dem Lieferanten bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass der Käufer sie benötigen wird oder benötigen kann, um seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder diesen nachzukommen.
- 15.2 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass:
- (a) der Lieferant von einer Regierung oder internationalen Behörde nicht ausdrücklich benannt, blockiert oder ins Visier genommen und auf einer offiziellen Sanktionsliste genannt wird (im Folgenden "**benannte Person**"), **noch direkt oder indirekt (mehr als 50 %) im Besitz einer benannten Person steht oder von ihr kontrolliert wird, noch im Namen einer benannten Person handelt**;
- (b) der Lieferant befindet sich nicht in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine, d. h. den Oblasten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja (im Folgenden "**besetzte Ukraine**");
- (c) der Lieferant hat seinen Sitz nicht in Russland, Weißrussland, der Krim, der besetzten Ukraine, Nordkorea, Kuba, dem Iran oder Syrien (im Folgenden "**verbotenes Gebiet**");
- (d) Alle an den Käufer gelieferten Eisen- und Stahlprodukte stammen nicht aus Russland (für die Zwecke dieser Klausel sind "Eisen- und **Stahlprodukte**" definiert als die Warentariffnummern, die in den Russland (Sanktionen) (EU-Austritt) Regulations 2019 und/oder der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, beide in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt wurden).
- (e) Alle an den Käufer gelieferten Eisen- und Stahlprodukte, die in einem Land außerhalb Russlands verarbeitet (eingearbeitet, verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder einer anderen Art von Vorgang oder Prozess unterzogen) wurden, enthalten keine Eisen- und Stahlprodukte, die ihren Ursprung in Russland haben.
- 15.3 Der Lieferant versteht und stimmt zu, dass ab dem 30. September 2023:
- (a) in Verbindung mit Eisen- und Stahlprodukten, die an den Käufer geliefert werden (wenn der Käufer ein Rotork-Unternehmen im Vereinigten Königreich ist) und von außerhalb des Vereinigten Königreichs geliefert werden, und
- (b) im Zusammenhang mit Eisen- und Stahlprodukten, die an den Käufer geliefert werden (wenn der Käufer ein Rotork-Unternehmen in der EU ist) und von außerhalb der EU geliefert werden;
- ein **Werksprüfzeugnis** (oder ein gleichwertiges Zertifikat) muss in den Versanddokumenten enthalten sein, das die Lieferkette aus dem Land **des Gießens** / des Schmelzens belegt (möglicherweise ist mehr als ein **Werksprüfzeugnis** erforderlich).
- 15.4 Jedes **Werkszeugnis** muss folgende Angaben enthalten:
- (a) das Land und den Namen **des Werks, die der Schmelznummer entsprechen (Land des Schmelzriegels)**, zusammen mit der Klassifizierung auf der Ebene der Unterpositionen (6-stelliger Code);

- (b) das Land und den Namen der Einrichtung, in der die Verarbeitung erfolgt ist (einschließlich Warm- oder Kaltwalzen, feuerverzinkter metallischer Beschichtung, elektrolytischer Metallbeschichtung, organischer Beschichtung, Schweißen, Lochen/Extrudieren, Zeichnungen/Stapeln, ERW/SAWHFI/Laserschweißen; und
 - (c) das Datum, an dem das betreffende Eisen- und Stahlerzeugnis sein Ursprungsland verlassen hat.
- 15.5 Im Zusammenhang mit einer Lieferung an Rotork garantiert und sichert der Lieferant zu, dass er die geltenden Sanktionsgesetze eingehalten hat, und gibt darüber hinaus die folgenden Bestätigungen ab:
- (a) keiner der Unterlieferanten des Lieferanten befindet sich in einem verbotenen Gebiet;
 - (b) die gelieferten Produkte, Software, Komponenten, Rohstoffe (im Folgenden "Material") stammen nicht aus einem verbotenen Gebiet;
 - (c) Das gelieferte Material unterliegt keinen Beschränkungen gemäß den geltenden Sanktionsgesetzen.
- 15.6 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn er oder eine Partei in seiner Lieferkette Kenntnis davon erlangt, dass eine der oben genannten Garantien, Zusicherungen oder Bestätigungen gemäß Klausel 15.5 nicht mehr korrekt ist, oder wenn er Kenntnis davon erlangt, dass er oder eine Partei in seiner Lieferkette Gegenstand eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem Sanktionsrecht wird. In einem solchen Fall wird der Lieferant alle vom Käufer **in angemessener Weise** angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Beschreibung der mildernden Maßnahmen, die zur Behebung der Situation ergriffen wurden.
- 15.7 Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Käufer bei den Bemühungen um die Einhaltung von Sanktionen zusammenzuarbeiten, indem er relevante Informationen weitergibt, die vom **Käufer in angemessener Weise** angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Eigentumsstruktur, Produktklassifizierung und/oder andere Due-Diligence-Daten, die unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig weitergegeben werden können, um die Einhaltung der geltenden Sanktionsgesetze zu gewährleisten.
- 15.8 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Klauseln 15.2-15.7 (einschließlich) behält sich der Käufer das Recht vor, alle laufenden Transaktionen und den Vertrag mit dem Lieferanten sofort zu kündigen, ohne dass er für eine solche Kündigung haftbar gemacht werden kann.

1. VERSICHERUNGEN

- 1.1 Der Lieferant schließt eine Produkthaftungsversicherung mit einer Mindestentschädigungshöhe von £1.000.000 (oder dessen Gegenwert in der Landeswährung) oder des zwanzigfachen Wertes der Bestellung ab, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. Die Entschädigungshöhe gilt für jeden einzelnen Schadensfall. Die Versicherung erfolgt nach dem Anspruchserhebungsprinzip, beinhaltet eine Klausel über die Entschädigung von Auftraggebern, schließt die Deckung der Haftung für Personenschäden und Sachschäden ein und ist von dem Lieferanten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für alle gemäß diesem Vertrag gelieferten Produkte aufrechtzuerhalten.
- 1.2 Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, die für den Käufer akzeptabel sind.
- 1.3 Sollte der Lieferant eine in dieser Ziffer 1 vorgeschriebene Versicherung nicht abschließen oder aufrechterhalten, kann der Käufer diese selbst abschließen und die entsprechenden Kosten vom Lieferanten ersetzt verlangen.

2. ETHISCHES VERHALTEN

- 2.1 Der Lieferant hält zu jeder Zeit den Verhaltenskodex für Lieferanten von Rotork ein, der in Kopie unter dem Link <http://www.rotork.com/en/about-us/index/codeofconduct> abrufbar und auf Wunsch erhältlich ist. Der Lieferant stellt auf Verlangen des Käufers alle Informationen bereit, welche dieser nach vernünftigem Ermessen verlangen kann, um sich zu vergewissern, dass der Lieferant den Verhaltenskodex einhält.
- 2.2 Der Lieferant gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass am Stichtag und fortlaufend danach weder er noch eine in seinem Namen handelnde Person einer anderen Person einen finanziellen oder sonstigen Vorteil für sie oder zu ihren Gunsten verschafft hat oder vereinbart oder zugesagt hat, ihr diesen zu verschaffen, oder dies in Zukunft tun wird, um die Vergabe des Vertrages zu erreichen oder zu beeinflussen oder eine Handlung oder Entscheidung von Vertretern der Käuferin im Zusammenhang mit der Vergabe oder Aushandlung des Vertrages zu vergüten.

3. SONSTIGES

- 3.1 Vorbehaltlich Ziffer 2 gilt bei Widersprüchen zwischen einzelnen Regelungen folgende Rangfolge:
- (a) alle in der Bestellung enthaltenen Regelungen (nicht solche, auf die verwiesen wird),
 - (b) diese AGB und
 - (c) sonstige Dokumente, auf die in der Bestellung oder in diesen AGB verwiesen wird.
- 3.2 Die Rechte jeder Partei können so oft wie erforderlich ausgeübt werden, sind kumulativ und es kann nur schriftlich und ausdrücklich auf sie verzichtet werden. Eine Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- 3.3 Alle Mitteilungen an eine Partei gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind per E-Mail an den regulären oder Hauptansprechpartner dieser Partei zu richten. Ist keine E-Mail-Adresse für den regulären oder Hauptansprechpartner dieser Partei bekannt oder kommt die E-Mail als unzustellbar zurück (oder die Partei, welche die Mitteilung abschickt, wird auf andere Weise innerhalb von 12 Stunden darauf aufmerksam gemacht, dass die E-Mail ihren vorgesehenen Empfänger nicht erreicht), sind Mitteilungen per Einschreiben zu Händen des Leiters der Vertragsabteilung der anderen Partei an den Hauptgeschäftssitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei zu senden. Aufgegebene Mitteilungen gelten spätestens 96 Stunden nach der Aufgabe im Ausland oder 48 Stunden nach der Aufgabe im Inland als zugestellt.
- 3.4 Keine Bestimmung des Vertrages dient dazu, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zur Beauftragung einer anderen Partei zu erklären oder treuhänderische Verpflichtungen zwischen den Parteien zu schaffen und keine Partei wird sich als Beauftragte oder Partnerin der anderen Partei ausgeben oder eine

- Handlung vornehmen (oder unterlassen), die dazu führen könnte, dass eine Person annimmt, diese Partei habe die Befugnis, einen Vertrag abzuschließen oder Verpflichtungen im Auftrag oder im Namen der anderen Partei einzugehen.
- 3.5 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Liefergegenstände dar. Keine Partei hat sich auf Erklärungen verlassen, die vor dem Stichtag abgegeben wurden, gleich ob mündlich oder schriftlich, und die sich auf die Bereitstellung der Liefergegenstände bezogen, außer soweit solche Erklärungen ausdrücklich im Vertrag enthalten oder aufgeführt sind. Diese Bestimmung gilt nicht für betrügerisch abgegebene Erklärungen.
- 3.6 Der Lieferant tritt seine Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ab oder überträgt diese anderweitig.
- 3.7 Sollte eine Bestimmung des Vertrages in einer zwischen den Parteien maßgeblichen Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht ungültig. Die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser oder anderer Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen bleibt unberührt.
- 3.8 Werden Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen als Englisch erstellt, ist bei einem Widerspruch die englischsprachige Fassung maßgebend.

4. FORTBESTEHENDE VERPFLICHTUNGEN

Die Ziffern 1, 2, 4.5, 4.6, 6, 7, 8, 12.2, 13, 14, 15, 2, 3, 4 und 5 des Vertrages bleiben über die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages hinaus bestehen. Diese Bestimmungen bleiben auch danach uneingeschränkt gültig und in Kraft.

5. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 5.1 Der Vertrag und alle nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind demgemäß auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 findet auf den Vertrag keine Anwendung.
- 5.2 Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, für die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen und die aus oder im Zusammenhang damit entstehenden nicht-vertraglichen Verpflichtungen die deutschen Gerichte zuständig. Der Lieferant erkennt die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte für solche Streitigkeiten an.
- 5.3 Hat der Lieferant seinen Sitz nicht in Deutschland, werden Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich ob vertraglich, aus unerlaubter Handlung, aus Billigkeit, wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten oder in sonstiger Weise, ergeben, in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (»ICC«) endgültig beigelegt. Sitz und Ort eines solchen Schiedsverfahrens ist München, Deutschland, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das Verfahren wird von einem von den Parteien ausgewählten und ernannten Einzelschiedsrichter geführt, außer wenn:
- (a) die Streitigkeit einen Betrag über 2.000.000 EUR oder dessen Gegenwert (ohne Kosten und Honorare) betrifft oder
- (b) die Parteien sich innerhalb von 30 Tagen nicht auf den Namen eines Schiedsrichters einigen können,
- in welchen Fällen drei Schiedsrichter ernannt werden. In diesem Fall wählt jede Partei innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung bzw. dem Eingang der Schiedsklage (oder nach dem Scheitern der Einigung auf den Namen eines Schiedsrichters gemäß dem vorstehenden Buchstaben (b)) einen Schiedsrichter. Die beiden auf diese Weise gewählten Schiedsrichter bestimmen sodann gemeinsam den dritten Schiedsrichter. Wählen die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen den dritten Schiedsrichter, nimmt die ICC die entsprechende Ernennung vor. Mit dieser Ziffer wird nicht das Recht einer Partei eingeschränkt, jederzeit bei zuständigen Gerichten einstweilige Rechtsschutzmaßnahmen zu beantragen. Eine solche Maßnahme einstweiligen Rechtsschutzes wird nicht als Verzicht auf oder Beschränkung der Zustimmung einer der Parteien zu dem Schiedsverfahren ausgelegt.

ANLAGE 1: AUSLEGUNG

1. AUSLEGUNG

1.1 Begriffsbestimmungen

»**Verbundene Unternehmen**« bezeichnet in Bezug auf eine Person jede andere Person, die diese Person beherrscht, von ihr beherrscht wird oder zusammen mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht.

»**Basiszinssatz**« bezeichnet für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Geschäftsschluss am 31. Dezember des Vorjahres und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Geschäftsschluss am 30. Juni des laufenden Jahres.

»**Benannte Person**« hat die in Klausel 15.2(a) angegebene Bedeutung.

»**Käufer**« bezeichnet die juristische Person, welche die Bestellung bei dem Lieferanten aufgibt.

»**Eigentum des Käufers**« bezeichnet das Eigentum des Käufers, das dieser dem Lieferanten in Verbindung mit dem Vertrag geliehen, überlassen, konsigniert oder geliefert hat, einschließlich Werkzeugen oder Geräten.

»**EU**« steht für Europäische Union.

»**Wettbewerber**« bezeichnet eine juristische Person oder ein Verbundenes Unternehmen einer juristischen Person, das Waren oder Dienstleistungen anbietet oder liefert, die zu den von dem Käufer oder einem Verbundenen Unternehmen des Käufers angebotenen oder gelieferten Waren oder Dienstleistungen in Wettbewerb stehen.

»**Vertrag**« bezeichnet die von dem Lieferanten angenommene Bestellung, diese AGB und alle sonstigen Bedingungen, die nach ausdrücklicher Festlegung in der Bestellung und diesen AGB auf die Lieferung der Liefergegenstände anwendbar sind.

»**Beherrschung**« bezeichnet die direkte oder indirekte Befugnis: (a) zur Abstimmung für 50% oder mehr der Wertpapiere, die normale Stimmrechte für die Wahl von Direktoren (oder Personen, die ähnliche Funktionen ausüben) dieser Person haben, oder (b) zur Ausrichtung oder Veranlassung der Ausrichtung der Geschäftsleitung und Geschäftspolitik dieser Person, gleich ob vertraglich oder in sonstiger Weise.

»**Besetzte Ukraine**« hat die Bedeutung, die ihm in Klausel 15.2(b) zugewiesen wird.

»**Mangel**« bezeichnet Nichtübereinstimmung mit den Vorgaben in Ziffer 6.

»**Liefergegenstände**« bezeichnet diejenigen Produkte oder Waren, zu deren Lieferung an den Käufer sich der Lieferant gemäß den Angaben in der Bestellung bereit erklärt hat.

»**Lieferung**« bezeichnet die Lieferung eines Liefergegenstandes gemäß Ziffer 3.1 und »liefern« ist entsprechend auszulegen.

»**Stichtag**« bezeichnet den Tag, an dem der Vertrag von den Parteien abgeschlossen wurde.

»**Eisen- und Stahlzeugnisse**« hat die Bedeutung, die ihm in Klausel 15.2(d) zugewiesen wird.

»**Ereignis höherer Gewalt**« bezeichnet ein Ereignis, auf das der Lieferant keinen Einfluss hat und das der Lieferant durch Treffen angemessener Vorkehrungen nicht verhindern kann.

»**AGB**« bezeichnet dieses Dokument und seinen Inhalt.

»**Informationen**« bezeichnet geschäftliche, finanzielle, technische oder betriebliche Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die einer Partei gehören oder im Besitz einer Partei sind. Sie umfassen alle beliebigen Formen oder Medien (darunter alle Daten, Know-how, Berechnungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Systeme, Erläuterungen und Vorführungen), die der anderen Partei offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden oder werden können, gleich ob mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Weise, darunter Kopien oder Vervielfältigungen dieser Informationen in beliebigen Formen oder Medien, und jeder Teil oder alle Teile derselben, einschließlich der Bestimmungen und des Gegenstands des Vertrages und aller weiterer Vereinbarungen oder Dokumente, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag unterzeichnet wurden.

»**Insolvenzfall**« bezeichnet den Fall, in dem eine Person (a) als insolvent gilt oder erklärt, dass sie insolvent ist, (b) beliebigen Formen von Insolvenzverfahren oder gerichtlichen oder administrativen Gesamtverfahren unterliegt, darunter auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen ihr Vermögen der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht oder eine andere staatliche Behörde zu dem Zweck unterstellt wird, diese Person oder ihr Vermögen aufzulösen, zu liquidieren oder umzustrukturieren, (c) einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern allgemein oder einer Teilgruppe von Gläubigern zu schließen vorschlägt oder schließt, (d) ihre Zahlungen an Gläubiger allgemein oder an eine Teilgruppe derselben aussetzt oder schriftlich ihre diesbezügliche Absicht erklärt oder ihre gesamte oder praktisch ihre gesamte Geschäftstätigkeit aussetzt oder einstellt, (e) sonstige Maßnahmen zur Vollstreckung in eine Belastung des gesamten Vermögens und/oder Unternehmens dieser Personen oder Teilen derselben getroffen werden oder sie (f) Maßnahmen trifft oder Handlungen unterliegt, die den in den vorstehenden Buchstaben (a) bis (e) angegebenen Punkten entsprechen.

»**IPR**« bezeichnet Patente, Geschmacksmuster, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken (jeweils gleich ob eingetragen oder nicht), Domain-Namen, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Metatags, Gebrauchsrechte, Gebrauchsmuster und alle ähnlichen oder gleichwertigen Schutzrechte, einschließlich solcher, die in einem beliebigen Teil der Welt an Erfindungen, Designs, Zeichnungen, Computerprogrammen, Firmennamen, IP-Adressen, Firmenwert, Aufmachung und Stil und Präsentation von Waren oder Dienstleistungen sowie an Anwendungen zum Schutz derselben bestehen und an allen Fortsetzungen, Neuerteilungen oder Unterteilungen derselben in einem beliebigen Teil der Welt.

»**Material**« hat die Bedeutung, die ihm in Klausel 15.5 zugewiesen wird.

»**Gesetz**« bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Satzungen, Verordnungen, untergeordneten Rechtsvorschriften und andere Rechtsbestimmungen (ungeachtet ihrer Herkunft), einschließlich ihrer gerichtlichen oder administrativen Auslegung, die jeweils in Kraft sind.

»Sanktionsgesetze« bezeichnet alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften (einschließlich derjenigen in der EU und im Vereinigten Königreich) in Bezug auf wirtschaftssanktionen, Finanzsanktionen, Exportkontrollen und/oder Handelsembargos, die von einer Regierungsbehörde oder einer supranationalen Stelle verwaltet und durchgesetzt werden.

»**Schäden**« bezeichnet alle (a) Ansprüche, Forderungen, Schiedssprüche, Klagen, Urteile (gleich in welcher Weise erlangt), Zahlungen im Wege von Vergleich und Anordnung und (b) Steuern, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten) (gleich in welcher Weise bezeichnet, beschrieben oder eingestuft und gleich ob direkt

oder indirekt), einschließlich entgangenen Gewinnen oder Umsätzen, Kosten der Abwicklung von Finanzierungsvereinbarungen und Haftung für Beratungshonorare und -spesen.

»**Bestellung**« bezeichnet eine Bestellung, einen Lieferplan oder eine andere Form eines von dem Käufer ausgestellten Einkaufsdokuments, in dem diese AGB durch Bezugnahme enthalten sind.

»**Parteien**« bezeichnet den Käufer und den Lieferanten und eine »**Partei**« bezeichnet einen von diesen.

»**Mängelbeseitigungsanweisung**« hat die in Ziffer 7.1 angegebene Bedeutung.

»**Planmäßiger Liefertermin**« hat die in Ziffer 3.2 angegebene Bedeutung.

»**Sicherungsrecht**« bezeichnet eine Hypothek, Last, Verpfändung, Belastung, ein Pfandrecht, ein Recht zur Verrechnung, eine Abtretung, Verbriefung oder eine sonstige Vereinbarung oder Absprache, die eine Übertragung einer Sicherheit bewirkt.

»**Lieferant**« bezeichnet die juristische Person, die die Bestellung annimmt.

»**Gewährleistungsfrist**« bezeichnet den Zeitraum, der in der Bestellung ausdrücklich als »Gewährleistungsfrist« für den Liefergegenstand angegeben ist, oder, falls in der Bestellung kein solcher Zeitraum angegeben ist, ein Zeitraum von 24 Monaten nach der Lieferung des Liefergegenstands.

„UK“ Vereinigtes Königreich.

»**Verbotenes Gebiet**« hat die Bedeutung, die ihm in Klausel 15.2(c) zugewiesen wird.

1.2 Auslegung

- (a) Soweit durch den Kontext nicht anders vorgegeben, hat in diesen AGB eine Bezugnahme auf:
 - (i) »einschließen«, »schließt ein«, »einschließlich« die Bedeutung »einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf« und
 - (ii) »Tage« hat die Bedeutung Kalendertage.